Die Hilfeleistungspflicht bei Unglücksfällen gemäß § 330c StGB.

(Insbesondere die Strafbarkeit des Arztes wegen unterlassener Hilfeleistung in Krankheitsfällen)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Walter Görlich

gebürtig aus Leopoldshall (Anhalt)

Rechtsanwalt in Dessau (Anhalt)

Tag der Approbation: 27. Mai 1941.

1943

Rupa-Druck, Dessau, Fürstenstraße 11.

1943 №2

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dekan: Professor Dr. jur. Hans L i e r m a n n.

Referent: Professor Dr. jur. Thomas W ü r t e n b e r g e r.

Vor Drucklegung der Dissertation erhielt ich die mich erschütternde Nachricht, daß mein Erlanger Bundesbruder und Leibfuchs, der Oberarzt Dr. med. Florian Müller-Jäger als Bataillonsarzt im Infanterie-Regiment Groß-Deutschland, Inhaber des E.K. II, in vorderster Linie im Osten gefallen ist, als er Kameraden half.

Seinem Gedenken widme ich meine Arbeit, als einem Arzt, dessen Einsatz als Helfer ewig mahnendes Beispiel sein mag.

D e s s a u, den 24. November 1942.

Schrifttum:

Bewer: Die Pflicht zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen. Deutsches Ärzteblatt, 1941, Heft No. 15.

Blaschick: Die Hilfeleistungspflicht des § 330c StGB. (Diss. Leipzig) 1937.

Coermann-Wagner: Deutsches Ärzterecht, Stuttgart 1938.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Nachtrag zur 18. Auflage.

Georgakis: Hilfspflicht und Erfolgsabwendungspflicht im Strafrecht. Leipz. rechtsw. Studien der Leipz. Universität, 1936.

Kallfelz: Deutsches Recht 1941, Heft 17, S. 927 ff.

„ Deutsches Ärzteblatt, 1938, Heft 20, S. 374.

Kohlrausch: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 37. Aufl., 1941.

Kunert: Deutsches Recht, 1939, 2008.

Liertz-Paffrath: Handbuch des Arztrechts, Düsseldorf, 1938.

v. Liszt-Schmidt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 26. Aufl., 1932.

Mezger: Strafrecht, 2. Aufl., 1933.

„ Deutsches Strafrecht, Grundriß, 2. Aufl., 1941.

Müller: Straßenverkehrsrecht, 12. Aufl., 1938.

Nagler: Die Problematik der Begehung durch Unterlassung. Der Gerichtssaal 111, S. 1 ff.

North: Die Nothilfepflicht im Deutschen Strafrecht. (Diss. Tübingen), 1902.

Olshausen: Kom. zum RStGB., 11. Aufl., 1927.

Peters: D. Strafrecht, 1938, 337.

Schmid, Fr.: Deutsches Strafrecht, 1936, S. 424.

Schmidt, Eberhard: Der Arzt im Strafrecht, 1939.

Schwarz: Kom. zum StGB., 8. Aufl., 1940.

„ Ak. Zeitschr. 1936, 121.

Sonderveröffentlichung, Amtliche in Nr. 10, Deutsche Justiz, 1935, S. 42 ff.

Paragraphen ohne Gesetzesbenennung beziehen sich auf das StGB.

Inhalts-Übersicht:

	Seite
I. Vorwort	1
II. Der § 330c StGB. im allgemeinen	2
a) Die systematische Stellung im Gesetz	2
b) Der Aufbau des Tatbestandes	4
c) Der Täterkreis	4
III. Der Unglücksfall	5
a) Der Begriff	5
1. In der Auslegung des § 360 Z. 10 StGB. a.F.	5
2. Im Sinne des § 330c StGB.	6
b) Kann Krankheit ein Unglücksfall sein?	8
1. Der Begriff der Krankheit	8
2. Krankheiten sind grundsätzlich keine Unglücksfälle	9
3. Krankheiten und Gesundheitsstörungen, die Unglücksfälle sein können	11
IV. Die Pflicht zur Hilfeleistung nach gesundem Volksempfinden	12
a) Einschränkung der Nothilfefälle durch Begrenzung der Hilfeleistungspflicht	12
b) Umfang der Hilfeleistungspflicht	14
c) Haftet der Pflichtige für einen Hilfeleistungserfolg?	14
d) Die Hilfeleistungspflicht für die eigene Person	16
e) Beginn und Beendigung der Hilfeleistungspflicht	16
f) Besteht auch eine Hilfeleistungspflicht, wenn der Betroffene den Unglücksfall selbst verursacht hat?	17
g) Inwieweit kann über § 2 StGB. eine Erweiterung der Hilfspflicht gem. § 330c StGB. angenommen werden?	20
V. Ist der Arzt nach § 330c StGB. auch hilfeleistungspflichtig in Ausübung seines Berufes?	21
VI. Die Schuld	22
a) Vorsatz	22
b) Fahrlässigkeit	22
c) Irrtum	23
d) Zumutbarkeit	24
VII. Nachwort	25

I. Vorwort.

Die Gerichte verhandelten in letzter Zeit mehrfach gegen Ärzte wegen Vergehens gegen den § 330c StGB. in Fällen, in denen bei Krankheit Hilfeleistung unterlassen war. Die Rechtsprechung der Tatrichter war nicht einheitlich, die Stellungnahme der Öffentlichkeit, der Ärzteschaft wie der Rechtslehre ist verschieden. Von landgerichtlichen Entscheidungen, die dem Verfasser vorlagen, kann nur das Urteil der 6. Strafkammer des Landgerichts Köln vom 6. April 1940 in Sachen ./. Dr. . . ., 15 KMs 1/40 — 36 — 14/40 den Anspruch erheben, daß in ihm die Probleme in jeder Hinsicht erkannt sind. Der Verfasser hat einen Fall vor dem Landgericht Dessau und in der Revision vor dem Reichsgericht als Verteidiger des angeklagten Arztes vertreten. Das Urteil des Reichsgerichts zur Sache datiert vom 19. Dezember 1940; es ist im Deutschen Recht 1941 925 ff. abgedruckt und dort von Kallfelz besprochen.[1])

Es soll Aufgabe der Arbeit sein, aus den Erfahrungen der Praxis zu einer theoretischen Klärung einiger Zweifelsfragen der Hilfeleistungspflicht des Arztes in Krankheitsfällen nach § 330c beizutragen.

[1]) Im Zeitpunkt der Approbation in der Entscheidungssammlung des RG. noch nicht, später RGSt. 75, 68 ff. veröffentlicht.

II. Der § 330c StGB. im allgemeinen.

a) Der § 330c ist durch den Artikel 9 Ziffer I des Gesetzes vom 28. Juni 1935 — RGBl. I/839 — in das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich eingefügt worden. Durch Ziffer 2 der gleichen Gesetzesstelle ist der § 360 Ziffer 10 StGB. aufgehoben worden. Der § 330c hat seinen Platz in dem Abschnitt des Strafgesetzbuches erhalten, der gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen behandelt. Der § 360 Ziffer 10 stand demgegenüber in dem Abschnitt, der lediglich Übertretungen zum Gegenstand hat.

Der § 330c lautet:

> „Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies nach gesundem Volksempfinden seine Pflicht ist, insbesondere wer der polizeilichen Aufforderung zur Hilfeleistung nicht nachkommt, obwohl er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten genügen kann, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Der § 360 Ziffer 10 lautete:

> „Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark wird bestraft, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Hilfe leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte."

Durch die Novelle vom 28. Juni 1935 nahm der Gesetzgeber eine systematische Umordnung im Hinblick auf das Hilfeleistungsgebot vor. Die Verlagerung des Hilfeleistungsgebotes aus dem Abschnitt „Übertretungen" in den Abschnitt „Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen" kennzeichnet sinnfällig die grundlegend geänderte Auffassung über die Schwere der Verletzung einer Hilfeleistungspflicht. Nach § 360 Ziffer 10 war eine unterlassene Hilfeleistung in bestimmten Notfällen letztenendes lediglich deshalb strafbar, weil eine polizeiliche Anordnung nicht befolgt wurde. Dabei mußte diese Anordnung auch noch im Rahmen der Zuständigkeit des betreffenden Polizeiorgans

ausgesprochen sein. Nach § 330c ist jetzt jemand wegen unterlassener Hilfeleistung in bestimmten Fällen strafbar wegen der Unterlassung selbst. Die Gesetzesänderung läßt es angebracht erscheinen, kurz zusammenfassend darauf einzugehen, wie der Gesetzgeber im Strafrecht unserer Zeit der Entwicklung des Rechtsempfindens des Volkes[2]) bei versagter Nothilfe Rechnung trug:

Im Strafgesetzbuch von 1871 bestimmte der Gesetzgeber im § 221 die Strafwürdigkeit der Aussetzung und des Verlassens von Menschen in hilfloser Lage. Weiterhin setzte der Gesetzgeber im Strafgesetzbuch von 1871 in dem jetzt aufgehobenen § 360 Ziffer 10 eine an sich schon grundsätzlich allgemeine Nothilfeleistungspflicht. 1909 wurde durch den § 22 Abs. 2 Kraftfahrzeuggesetz (KFG.) eine weitere Lage menschlicher Hilflosigkeit strafrechtlich geordnet. Entsprechend dem Spezialcharakter dieses Gesetzes wendet sich diese Bestimmung jedoch nur an Führer von Kraftfahrzeugen.

Den insbesondere jetzt geltenden Bestimmungen ist gemeinsam, daß sie Verhaltungsweisen in menschlichen Notlagen ordnen wollen. Während sich der § 221 StGB. und der § 22 Abs. 2 KFG. nur an einen bestimmten Personenkreis wenden, tut dies der § 330c StGB. nicht. Nach dem Unrechtsgehalt des § 221 StGB. muß der Täter die Bedrängnis eines Menschen selbst verursacht haben, bzw. er muß zum Bedrängten in bestimmten persönlichen Beziehungen stehen. Nach dem Unrechtsgehalt des § 22 Abs. 2 KFG. muß der Täter in bestimmten tatsächlichen Beziehungen zum Bedrängten stehen, die der Täter durch vorhergegangenes Tun selbst herbeigeführt hat. Nach dem Unrechtsgehalt des § 330c StGB. erfordert eine bestimmte rein tatsächliche Notlage irgend eines Menschen eine Hilfeleistung nach gesundem Volksempfinden, sie nötigt ohne persönliche oder tatsächliche Beziehungen zu einem bestimmten Verhalten. Der § 221 StGB. und der § 22 Abs. 2 KFG. setzen notwendigerweise eine persönliche Hilfsliches Verhalten, der § 330c StGB. g e bietet demgegenüber ein Verhalten zu Gunsten des Bedrängten. Der § 221 StGB. und der § 22 Abs. 2 KFG. setzen notwendigerweise eine persönliche Hilfslosigkeit des Bedrängten voraus, der § 22 Abs. 2 KFG. außerdem noch, daß der Bedrängte bei einem Kraftfahrzeugunfall verletzt wurde. Der § 330c StGB. fordert keine dieser Voraussetzungen der Anwendbarkeit der anderen Bestimmungen; wenn sie indessen vorliegen, wird er deshalb nicht unanwendbar.[3])

Der Rahmen des § 330c ist alles in allem also der am weitesten gespannte. Durch ihn werden, wie die Erfahrung lehrt, Verhaltungs-

---

[2])Vgl. Amtl. Sonderveröffentlichung der D.J. No. 10 1935, 42/43.
[3]) Vgl. RGSt. 71, 200 ff.

weisen erfaßt, die nach den anderen beiden Strafbestimmungen nicht strafbar sind, aber strafrechtliche Ahndung verdienen. Systematisch schließt deshalb der § 330c sonst fühlbare Lücken, die die beiden anderen Strafbestimmungen offen lassen.[4])

b) Der Tatbestand des § 330c bestimmt im ersten Satzteil eine Hilfeleistungspflicht in festgelegten Fällen, wenn es das gesunde Volksempfinden gebietet. Weiterhin bestimmt der § 330c im zweiten Satzteil eine Hilfeleistungspflicht aus obrigkeitlicher Einzelanweisung: eine polizeiliche Aufforderung ist notwendig, die allein ihretwegen aber nicht unbedingt verbindlich ist. Der Aufforderung braucht nicht nachgekommen zu werden, wenn ihre Befolgung für den Angegangenen erhebliche eigene Gefahr oder eine Verletzung anderer wichtiger Pflichten mit sich bringt.

Der zweite Satzteil des § 330c ist aus dem § 360 Ziffer 10 entstanden, wie ohne weiteres ersichtlich ist. Der § 360 Ziffer 10 ist insoweit im § 330c etwas verändert. Er spricht nur noch von einer „polizeilichen" Aufforderung und nicht mehr, wie die frühere Bestimmung, von der „Polizeibehörde oder deren Stellvertreter". Dadurch sind Zuständigkeitsfragen ausgeschaltet worden, wie es in Nothilfefällen nicht anders sein kann. Der Tatbestand des § 360 Ziffer 10 ist demgegenüber eingeschränkt, als jetzt auch „die Verletzung anderer wichtiger Pflichten" die Notwendigkeit der Befolgung der polizeilichen Aufforderung ausschließt.

Für beide Satzteile des § 330c umreißt der Gesetzgeber drei Notwendigkeiten einer Hilfeleistung, nämlich die bei Unglücksfällen, die bei gemeiner Gefahr und die bei gemeiner Not. Ein Unglücksfall betrifft einen einzelnen Menschen, die beiden anderen Fälle eine Vielzahl, letztere schließen auch eine abstrakte Gefährlichkeit in sich.[5]) Beidemal muß ein Unglücksfall oder eine gemeine Gefahr oder eine gemeine Not gegeben sein. Der Täter muß eine Hilfeleistung unterlassen haben, zu der er entweder nach gesundem Volksempfinden oder auf Grund einer polizeilichen Aufforderung, der bestimmte Einwände nicht entgegenstehen, verpflichtet war.

Im Rahmen dieser Arbeit ist im wesentlichen nur die Bestimmung des ersten Satzteiles zu behandeln, da für das gestellte Problem dem zweiten Satzteil kaum eine besondere praktische Bedeutung zukommen dürfte.

c) Auf welchen Täterkreis bezieht sich nun der § 330c? In der Gesetzesstelle heißt es: „W e r bei . . . nicht Hilfe leistet, obwohl es s e i n e Pflicht ist, wird . . . bestraft". Die allgemeinen Worte

---

[4]) Vgl. Müller, Straßenverkehrsrecht, 12. Aufl., S. 516 u. S. 519.
[5]) RG. D.R. 1941, 925 ff. (925).

„Wer" und „seine Pflicht" schließen es nach der Technik des Strafgesetzbuches aus, daß nur bestimmte Menschen oder Angehörige bestimmter Gruppen Täter im Sinne des § 330c sein könnten. Wenn der Gesetzgeber den Täterkreis des § 330c derart eingeschränkt wissen wollte, hätte er dies, wie z. B. im § 300 StGB., zum Ausdruck gebracht. Daraus folgt, daß Angehörige bestimmter Berufsgruppen von der Hilfeleistungspflicht des § 330c auch nicht ausgeschlossen sein sollen. Dem § 330c liegt also die Pflicht jedes Einzelnen als Volksgenosse zur Hilfeleistung gegenüber der Volksgemeinschaft schlechthin zu Grund; sie ist eine ganz allgemein verbindliche. Nach Formulierung und Inhalt des § 330c wendet sich der Gesetzgeber deshalb mit dem Gebot zur Hilfeleistung an jedermann.

III. Der Unglücksfall.

a) Wann liegt nun ein Unglücksfall vor, das erste Tatbestandsmerkmal des § 330c? Da es unverkennbar aus dem § 360 Ziffer 10 übernommen ist, liegt es am nächsten, von der Bestimmung des Begriffes im Sinne dieser Gesetzesstelle auszugehen.

1. Das Reichsgericht faßt die diesbezügliche Auslegung dahin zusammen, daß der Begriff seinen Inhalt durch Abgrenzung von den Begriffen Unfall und gemeiner Gefahr oder Not fand. Damit wurde als Unglücksfall im Sinne des § 360 Ziffer 10 nur ein solches plötzlich eingetretenes schädigendes Ereignis erkannt, bei dem ein Vorgang von außen her auf das verletzte Gut eingewirkt hatte. Es konnten dabei Personen selbst oder Sachen beschädigt sein.[6])

Es ist durchaus denkbar, daß sich durch Abgrenzung von bereits feststehenden Begriffen ein neuer Begriff bestimmen läßt. Das erscheint aber nur dort möglich und angängig, wo ein Zusammenhang zwischen den bereits festgelegten Begriffen vorhanden ist, der aus sich heraus zu dem neuen Begriff hinführt. Der vorausgesetzte Zusammenhang kann im Gesetz[7]) begründet sein oder in natürlicher Wesensverbundenheit liegen. Fehlt ein solcher Zusammenhang, so fehlt der Abgrenzung als Definitionsmittel jede Berechtigung.

Vom „Unfall" spricht der § 360 Ziffer 10 nicht, es besteht also kein durch Gesetz begründeter Zusammenhang zwischen diesem Begriff und den Begriffen der gemeinen Gefahr und gemeinen Not. Es besteht aber auch kein innerer natürlicher Zusammenhang zwischen ihnen aus Wesensverbundenheit. Man grenzte in Wahrheit gar nicht gegen den Begriff des Unfalles ab, man entnahm vielmehr aus diesem

---

[6]) RG. D.R., 1941, 925 ff. (925/926), ferner Olshausen, 11. Aufl., S. 1964.
[7]) Z. B. durch Aufzählung neben den anderen Begriffen.

Begriff das Merkmal, daß er auf einem Vorgang beruht, der von außen her auf das verletzte Gut eingewirkt hatte. Man hat offenbar lediglich an Unglücksfälle gedacht, die nach engstem Wortsinn im Hinblick auf körperliche Beeinträchtigung in Frage zu kommen schienen, an „Unfälle". Folgerichtig hätte man aber nicht auch dort Unglücksfälle im Sinne des § 360 Ziffer 10 annehmen dürfen, wo kein Schaden an einer Person, sondern an Sachen eingetreten war. Denn ein solcher Unglücksfall hat offensichtlich mit dem Begriff des Unfalles nicht das geringste zu tun. Wenn man an sich richtigerweise den Unglücksfall in Bezug auf Sachgüter anerkannte, dann hätte man dabei feststellen müssen, daß die beim Unglücksfall im Sinne des § 360 Ziffer 10 vorgenommene Abgrenzung zum Unfall irgendwie nicht allgemein richtig sein konnte und damit ungeeignet, den Begriff Unglücksfall zu gewinnen.

Das Reichsgericht sieht in seiner Entscheidung vom 19. Dezember 1940 von einer Auseinandersetzung mit der Auslegung des Begriffes Unglücksfall im Sinne des § 360 Ziffer 10 ab. Es beruft sich hierwegen auf den Wandel der Auffassung über die Pflichten des einzelnen gegenüber der Volksgemeinschaft und sein Verhältnis zu den Volksgenossen; deshalb meint das Reichsgericht, könne ein Unglücksfall im Sinne des § 330c nicht nur dann angenommen werden, wenn er auch auf einen Vorgang zurückzuführen wäre, der von außen her auf das verletzte Rechtsgut eingewirkt hätte.

2. Die im Rahmen des § 360 Ziffer 10 vorgenommene Auslegung des Begriffes Unglücksfall kann also nicht Ausgangspunkt der Untersuchungen des Begriffes im Sinne des § 330c sein, weil er, wie oben auseinandergesetzt, nicht bedenkenfrei gefunden worden ist.

Der Unglücksfall wurde durch die Aufnahme zunächst in den § 360 Ziffer 10 und dann in den § 330c zu einem strafrechtlichen Gesetzesbegriff. Will man Gesetzesbegriffe juristisch bestimmen, so müssen sie im Rahmen des allgemeinen Rechtsgehaltes der Gesetzesstelle auf ihre soziale Sinnbedeutung untersucht werden. Die Wortbedeutung des Begriffes bietet dabei Anhaltspunkte.

Das Wort Unglücksfall ist offensichtlich eine gekürzte Wortzusammensetzung, die sich in „eines Unglückes Fall" auflösen läßt. „Unglück" bedeutet nach seinem Wortsinn eine Lage, die einen Menschen schwer betrifft und von ihm als eine schwer erträgliche Last empfunden wird. „Fall" kennzeichnet zweifelsohne die Art und Weise der Herkunft des Unglückes. Es wird dadurch ausgedrückt, daß das Unglück auf den Menschen gewissermaßen gefallen, also über ihn hereingebrochen, mit anderen Worten: plötzlich, ungewöhnlich, nicht erfahrungsgemäß und ohne augenblickliche Abwendbarkeit über ihn gekommen ist. Der Unglücksfall ist damit nach seinem Wortsinn ein Unglück von besonderer Art in Bezug auf seinen Eintritt.

Nach seinem sozialen Sinn stellt der Unglücksfall eine menschliche Lage dar, die eine besondere Anteilnahme der Volksgenossen herausfordert, sowohl wegen der Schwere der Lage für den Betroffenen wie wegen der Art der nicht anwendbar gewesenen Herkunft.

Eine solche Lage gebietet menschliche Anteilnahme, gleichviel, ob sie einen Menschen unmittelbar an seiner Person selbst, oder mittelbar, an seinem Hab und Gut betroffen hat. Die Einwirkungen auf Hab und Gut müssen naturgemäß erheblicher sein als solche auf Leib oder Leben, damit sie Anteilnahme erwecken; das ist selbstverständlich. Für die Anteilnahme ist es aber gleichgültig, worauf die Lage beruht, die einen Unglücksfall darstellt; es ist insbesondere völlig unerheblich, ob diese Lage auf einen Vorgang zurückzuführen ist, der von außen oder von innen her über den Betroffenen gekommen ist. Maßgeblich ist das Ergebnis des Geschehnisablaufes, die Lage, die sich darbietet.

Betrachtet man die Dinge so, dann erscheint es unmöglich, rechtlich die Frage wesentlich sein zu lassen, ob die menschliche Lage, die Anteilnahme erfordert, für den Betroffenen von außen oder von innen her bewirkt worden ist. Das Reichsgericht legt deshalb zutreffend ohne Einschränkung in dieser Beziehung den Begriff Unglücksfall in der Rechtsprechung zu § 330c als ein plötzlich eingetretenes Ereignis aus, das erheblichen Schaden an Personen oder Sachen verursacht und weiteren Schaden zu verursachen droht[8]; diese Begriffsbestimmung wird der Wort-, wie der sozialen Sinnbedeutung des Unglücksfalles gerecht.

Georgakis[9]) hat dargetan, daß die Hilfeleistungspflicht auch schon im Geltungsbereich des § 360 Ziffer 10 im Grunde genommen genau dasselbe Gebot enthielt, wie der erweiterte § 330c. Oben ist nachgewiesen, daß die frühere Begriffsbestimmung des Unglücksfalles im Sinne des § 360 Ziffer 10 fehlerhaft ist. Auch das Reichsgericht stellt in der Entscheidung vom 19. Dezember 1940 fest, daß begrifflich die früher vorgenommene Einschränkung nicht notwendig gewesen wäre. Es ist nach alledem kein Grund ersichtlich, weshalb der Unglücksfall nicht schon im Sinne des § 360 Ziffer 10 ebenso wie jetzt im Sinne des § 330c hätte ausgelegt werden können. Es kann deshalb festgestellt werden, daß der Begriff Unglücksfall im § 360 Ziffer 10 keinen anderen Sinn hatte, als er ihn im § 330c hat. Es ist aber nicht nötig, mit dem Reichsgericht die Ablehnung der früheren Einschränkung des Begriffes Unglücksfall mit dem Wandel der Auffassungen über Pflichten des einzelnen gegenüber der Volksgemeinschaft und seinem Verhältnis zu

---

[8]) RGSt. 71, 200 ff. (203).
[9]) Georgakis S. 3.

den Volksgenossen zu begründen. Auf diesen Wandel ist die Erweiterung der Hilfeleitungspflicht als solche durch den § 330c zurückzuführen.[10])

Ein Gesetzesbegriff, hier der strafrechtliche des Unglücksfalles des § 330c, ergibt sich indessen noch nicht allein mit der Bestimmung nach seiner sozialen Sinnbedeutung. Die Begrenzung des Gebotes im Gesetz, das den Begriff enthält, ergibt erst mit der sozialen Sinnebedeutung zusammen die juristische Bestimmung des Begriffes.[11])

Das bedeutet u. a.:

Die Lage, die ein Unglücksfall darstellt, muß offenkundig für jedermann sein, also sofort erkennbar[12]) als hilfeheischend. Der Grad der Beeinträchtigung des Betroffenen spielt bei der Frage der Erkennbarkeit eine Rolle. Es muß der Würdigung des Sachverhaltes im Einzelfall überlassen bleiben, inwieweit die Erkennbarkeit der Beeinträchtigung die Annahme eines Unglücksfalles rechtfertigt oder ausschließt.

Abschließend sei noch hervorgehoben, daß die Merkmale des Begriffes Unglücksfall durch den Sachverhalt, also objektiv, ausgewiesen werden müssen, die dürfen nicht lediglich in der Vorstellung jemandes berufen[13]) und es ist ebenso selbstverständlich, daß im Einzelfall jeder Teil des Begriffes Unglücksfall eindeutig erfüllt sein muß.

b) 1. Die Rechtsprechung ist in den Verfahren gegen Ärzte gemäß § 330c vor die Frage gestellt worden, ob eine K r a n k h e i t ein Unglücksfall i. S. des § 330c sein kann.

Die Krankheit ist strafrechtlicher Gesetzesbegriff im § 51 und im § 221. Nach dem Wortsinn bedeutet sie einen pathologischen Zustand, der entweder überhaupt nicht oder nur durch einen längeren oder kürzeren Heilungsprozeß wieder beseitigt werden kann, wobei der Zustand möglicherweise ein körperlicher wie ein geistiger ist.[14]) Im Sinne des § 221, der dem § 330c im Grunde wesensverwandt ist, bedeutet Krankheit jede Störung der körperlichen oder geistigen Gesundheit, die auch auf einem natürlichen Vorgang beruhen kann.[15])

---

[10]) Vgl. die bereits angeführte amtl. Begründung.

[11]) Vgl. RGSt. 74, 69 ff. (71) . . . „Das gesunde Volksempfinden ist . . . dafür entscheidend, ob der, dem zur Last gelegt wird, eine Hilfeleistung unterlassen zu haben, überhaupt zur Hilfeleistung verpflichtet gewesen wäre" . . .; vgl. ferner RGSt. 69, 321.

[12]) RG. D.R. 1941, 925 ff. (926).

[13]) Soweit RGSt. 71/200 ff. (203) eine Hilfeleistungspflicht wegen zukünftiger Gefahren annimmt, wäre danach der § 330c nur über § 2 anwendbar, weil nach dem Sachverhalt ein weiterer Unglücksfall drohen könnte, es sei denn, man wollte nach dem Sachverhalt gemeine Gefahr als gegeben ansehen und nicht einen Unglücksfall.

[14]) Vgl. Olshausen, 11. Aufl., Anm. 3c zu § 221.

[15]) Vgl. die von Olshausen a.a.O. angezogenen Entscheidungen RGSt. 5/393 und 54/273.

Hat man den oben — S. 6 — dargelegten Wortsinn des Unglücksfalles vor Augen, dann erscheint bei der Krankheit noch besonders beachtlich, daß sie nicht nur ein Zustand ist, der die Gesundheit in mehr oder weniger kurzer Zeit heilbar oder unheilbar stört, sondern, daß sie nach einer gewissen menschlichen Erfahrung verläuft. Selbst wenn eine Krankheit plötzlich kommt, ist das nichts, was außerhalb menschlicher Erfahrung liegt. Einer Krankheit kann erfahrungsgemäß auch vorgebeugt und entgegengewirkt werden.[16]) Der Krankheit fehlt damit für den betroffenen Menschen wie für die anderen etwas Ungewöhnliches an sich.

2. Das Reichsgericht hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß eine Krankheit wegen ihrer Schwere im Einzelfall grundsätzlich kein Unglücksfall ist.[17]) Das Reichsgericht führt dazu aus,[18]) daß der § 330c sofortige Erkennbarkeit für die Pflicht zur Nothilfe erfordere. Die Beurteilung einer Krankheit hinsichtlich des Grades ihrer Schwere sei vielfach nicht auf Grund des äußeren Erscheinungsbildes zu treffen, ganz abgesehen davon, daß es bei der Bestimmung in der Regel auf eine unmittelbare Gefahr des Betroffenen ankomme. Diese Begründung erscheint nicht unbedenklich. Die Frage der Erkennbarkeit d e r P f l i c h t zur Nothilfeleistung a u s e i n e r L a g e kann nicht dafür entscheidend sein, o b d i e L a g e s e l b s t einen Unglücksfall darstellt, ob also eine schwere Krankheit einen Unglücksfall an sich ausmacht. Soweit eine Beurteilung einer Krankheit auf Grund des äußeren Erscheinungsbildes hinsichtlich ihres Grades schwer möglich sein sollte, handelt es sich um tatsächliche Fragen des Einzelfalles. Es ist eine solche mögliche oder gar wahrscheinliche Schwierigkeit kein Grund, deshalb in einer schweren Krankheit keinen Unglücksfall zu sehen. Eine schwere Krankheit bedeutet — auch wieder erfahrungsgemäß — nicht selten unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben eines Menschen; es wäre deshalb auch daraus nichts zu schließen.

Nach der Entscheidung des Reichsgerichts vom 19. Dezember 1940 hat der Tatrichter schwere Erkrankungen, die innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit den Tod herbeiführten, als Unglücksfälle im Sinne des § 330c angesehen. Den Tatrichter haben dabei folgende Erwägungen geleitet: dem Sinn und Zweck der Bestimmung des § 330c würde man nicht gerecht, wenn bei derartigen Erkrankungen nicht Unglücksfälle angenommen würden. Denn der § 330c wolle die durch ein Unterlassen zutage getretene rücksichtslose Gesinnung bestraft wissen. Eine solche offenbare sich auch in der Unterlassung des Be-

---

[16]) Das kann beim Unglücksfall nur ausnahmsweise geschehen, weil er eben plötzlich eintritt und sich nicht ankündigt.

[17]) A.M.: Schwarz, Anm. zu § 330c und Kallfelz, D.R. 1941, 927 ff.

[18]) RG. D.R. 1941, 925 ff. (926).

suches Schwerkranker durch einen angerufenen Arzt. Man könne darum dem Willen des Gesetzgebers nur gerecht werden, wenn man Erkrankungen der geschilderten Art zu den Unglücksfällen im Sinne des Gesetzes rechne. Das Reichsgericht hat diesbezüglich mit Recht bemängelt, der Tatrichter habe es von dem späteren Verlauf der Krankheit her begründet, daß sie in der vorhergehenden Zeit als Unglücksfall anzusehen wäre. Die Ableitung des Tatrichters ist darüber hinaus auch deshalb abzulehnen, weil er aus der Wertung der Unterlassung der Hilfeleistung folgerte, daß eine schwere Krankheit ein Unglücksfall im Sinne des § 330c sein müsse. Der Tatrichter übersah dabei, daß der Unglücksfall und die Pflicht zur Hilfeleistung zwei selbständige Tatbestandsmerkmale im § 330c sind, deshalb beide durch den Sachverhalt vollständig auch erfüllt sein müssen und sich nicht gegenseitig ersetzen lassen.

Kallfelz geht in der Besprechung zu der Entscheidung[19]) davon aus, daß es wesentlicher erscheine aus den Umständen des Einzelfalles die Notwendigkeit des Einschreitens von jedermann abzuleiten, der zur Hilfe fähig sei; er will das Erfordernis der Plötzlichkeit des Vorkommnisses zurückgestellt wissen, die mangelnde Möglichkeit, auf dem gewöhnlichen Wege bestimmungsgemäße Hilfe zu erhalten, soll maßgeblich sein. Im Endergebnis begeht Kallfelz bei seinen Ausführungen denselben Fehler, wie der Tatrichter, auch er schließt aus der Pflicht zur Hilfeleistung auf den Unglücksfall. Wenn Kallfelz dann weiter meint, falls andere ärztliche Hilfe nicht zu erreichen sei, könne jede ernstliche Erkrankung in zumindest analoger Anwendung des § 330c zum Unglücksfall werden, so macht er eine Notlage zum Unglücksfall allein weil ein bestimmter Helfer fehlt. Daß das allein unter der Geltung des § 330c nicht angängig ist, sieht Kallfelz offenbar selbst ein, indem er auf die analoge Anwendung, also den § 2 verweist. Demgegenüber ist jedoch geltend zu machen, daß § 2 nur dort herangezogen werden kann, wo eine Tat nach dem Grundgedanken eines anderen Strafgesetzes Bestrafung verdient. Ein Grundgedanke des § 330c ist der, daß jedermann hilfeleistungspflichtig ist, nicht nur z. B. gerade ein Mensch, der Arzt ist. Kallfelz's Meinung würde also nicht zur Berücksichtigung des Grundgedankens § 330c führen, sondern gerade zur Verletzung des Grundgedankens dieses Gesetzes, das ist aber unzulässig.

Bei den vorstehend erörterten Erwägungen des Landgerichts, des Reichsgerichts und von Kallfelz scheint nicht genügend beachtet, daß eine Krankheit grundsätzlich eine menschliche Lage ist, die erfahrungsgemäß eintritt, erfahrungsgemäß verläuft und auch ein erfahrungsgemäßes Ausmaß annimmt, wenig-

[19]) D.R. 1941, 927 ff.

stens mehr oder weniger im Einzelfall. Demgegenüber ist der Unglücksfall gerade nichts Erfahrungsgemäßes, weder im Hinblick auf seinen Eintritt und Verlauf noch auf seine Ausmaße.[20])

Der Krankheit fehlen damit grundsätzlich typische Merkmale des Begriffes Unglücksfall. Eine Krankheit, insbesondere eine schwere mag ein Unglück für den Betroffenen oder andere bedeuten, aber sie ist grundsätzlich kein Unglücksfall, weder nach dessen Wortsinn, noch nach dessen sozialer Sinnbedeutung, also auch nicht im Sinne des § 330c.

Das Reichsgericht hat nach alledem im Ergebnis zutreffend angenommen, daß auch eine schwere Krankheit an sich kein Unglücksfall im Sinne des § 330c ist.[21])

3. Andererseits ergibt sich, wie bereits dargelegt, weder aus der sozialen Sinnbedeutung noch aus einer Hervorhebung durch den Gesetzgeber im § 330c eine Einschränkung des Begriffes Unglücksfall im Hinblick darauf, daß er im Sinne der Gesetzesstelle nur auf ein von außen her wirksam gewordenes Ereignis zurückgeführt werden müßte. Daraus folgt, daß Krankheiten oder Krankheitsverläufe nicht deshalb als Unglücksfälle ausscheiden müßten, weil sie von innen her zur Wirkung auf den Menschen kommen. Wären also Krankheiten oder Krankheitsverläufe nicht aus diesem Grunde als mögliche Unglücksfälle im Sinne des § 330c auszuschließen, so ist zu untersuchen, ob und wann sie es sein könnten. Diesbezüglich muß zunächst folgendes gelten: Eine lediglich nicht erfahrungsgemäß eintretende oder verlaufende Krankheit ist deshalb noch kein Unglücksfall, denn die Begriffsmerkmale des Unglückfalles erfordern mehr.

Schafft eine Krankheit plötzlich eine menschliche Lage oder tritt anläßlich oder im Verlauf einer bereits ausgebrochenen Krankheit plötzlich eine menschliche Lage ein, die augenblickliche menschliche Not zeitigt, dann sind die sonst bei einer Krankheit fehlenden Begriffsmerkmale des Unglückfalles i. S. des § 330c gegeben. Das Reichsgericht hat in der Entscheidung vom 19. Dezember 1940 zutreffend den Fall eines Epileptikers angeführt, der einen Anfall erleidet. Es kann auch an den Erstickungsfall eines Halskranken[22]) oder an einen Blutsturz eines Lungenkranken und schließlich an ein Reißen innerer Organe eines Menschen gedacht werden. Trat der Zustand oder die

---

[20]) Wenn andererseits Folgen eines Unglücksfalles mehr oder weniger erfahrungsgemäß sind, denen auch erfahrungsgemäß entgegengewirkt werden kann, so ist das unerheblich, weil es sich dabei um dem Unglücksfall nachfolgende Momente handelt.

[21]) Die von Kallfelz zitierten Coermann-Wagner (S. 78) und Liertz-Paffrath (S. 185) stellen lediglich Thesen auf.

[22]) Das oben S. 1 angeführte Urteil des L.G. Köln behandelt einen solchen Fall.

Lage für den Betroffenen plötzlich ein und ist die Schädigung für den Menschen erheblich, dann ist eine Krankheit ein Unglücksfall i. S. des § 330c, wobei nebenher erwähnt sein mag, daß eine Krankheit auch zu einer gemeinen Gefahr oder Not führen kann, wenn sie z. B. epidemisch auftritt.

Im Anschluß an die Sachverhalte, die den Entscheidungen RGSt. 5/393 und 54/273 zugrundeliegen, kann als selbstverständlich angesehen werden, daß auch menschliche Lagen aus Genuß von Alkohol heraus oder im Sonderfall aus einem Geburtsvorgang[23]) Unglücksfälle im Sinne des § 330c sein können, sobald sie nur die Begriffsmerkmale des Unglückfalles erfüllen. Im Hinblick auf die Geburt ist aber darauf zu merken, daß ein mehr oder weniger plötzlicher Eintritt des Geburtsvorganges diesen deshalb allein nicht schon zum Unglücksfall stempelt. Ganz abgesehen davon, daß dies erfahrungsgemäß nichts seltenes ist, fehlt es trotz der Plötzlichkeit des Eintretens dieses Ereignisses im allgemeinen an erfahrungswidriger Schadensverursachung, zumindest einer erheblichen.

Im Zusammenhang mit einer Krankheit läßt sich danach die allgemeine Definition des Reichsgerichts für den Unglücksfall dahin abwandeln:

Er ist ein plötzlich eingetretenes Ereignis, das von innen her die Gesundheit eines Menschen stört, erheblichen Schaden an dem Menschen verursacht und weiteren Schaden zu verursachen droht.[24])

IV. Die Pflicht zur Hilfeleistung nach gesundem Volksempfinden.

a) Wenn nun ein Unglücksfall gegeben ist und jemand dabei nicht Hilfe leistet, dann soll er deshalb allein nach § 330c noch nicht strafbar sein. Zum Tatbestand der Bestimmung gehört vielmehr weiterhin, daß eine Hilfeleistung nach gesundem Volksempfinden Pflicht gewesen wäre. Das Unterlassen einer Hilfeleistung ist erst strafbar, sofern und soweit es auch mit dem Sittengebot der völkischen Gemeinschafts-

---

[23]) Z. B., wenn eine plötzlich regelwidrige Blutung der Gebärenden eintritt, die gefährlich ist oder werden kann. Eine Hilflosigkeit wie im Falle der RGSt. 54, 273 zu § 221 StGB. würde allein selbstverständlich zur Annahme eines Unglücksfalles nicht ausreichen; wegen der Örtlichkeit (z. B. in der Eisenbahn) kann auch in einer normalen Geburt ein Unglücksfall erkannt werden.

[24]) Der Vollständigkeit halber wäre noch auf die Ausführungen unten S. 20 ff. hinzuweisen. Diese haben selbstverständlich auch Gültigkeit für den Fall, daß im Verlaufe einer Krankheit der Eintritt eines Unglücksfalles erst droht.

ordnung unverträglich ist.[25]) Diese vom Gesetzgeber zum Ausdruck gebrachte Einschränkung[26]) zwingt als solche den Richter, unter Außerachtlassung förmlichen Zwanges an den Sachverhalt insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale der Nothilfefälle selbst hohe Anforderungen zu stellen.[27]) Daran darf besonders dort nicht der geringste Zweifel aufkommen, wo es sich um Unglücksfälle handelt, die sich als solche aus Zuständen oder Lagen ergeben, die gewöhnlich, wie z. B. Krankheiten, keine Unglücksfälle darstellen. Es ist dabei dort besonders vorsichtig zu Werke zu gehen, wo man leicht geneigt sein könnte, aus der Fähigkeit der Hilfeleistungspflichten, zu helfen, für die Umstände des Sachverhaltes etwas herzuleiten, um einen Unglücksfall zu erkennen. Nach gesundem Volksempfinden ist zu entscheiden, ob der Unglücksfall in concreto eine Hilfeleistung erfordert hätte. Insoweit meint das Reichsgericht in der Entscheidung vom 19. Dezember 1940,[28]) die Gesetzesstelle gehe von Ereignissen aus, bei denen in der Regel eine unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben von Menschen oder für bedeutende Sachgüter in Erscheinung trete. In der Entscheidung RGSt. 71/200 ff. (203) sagt es, daß der § 330c die Pflicht, Hilfe zu leisten, n i c h t auf Fälle der unmittelbaren Leibes- oder Lebensgefahr beschränke, und bezieht dies in den weiteren Ausführungen darauf, daß sich der Pflichtige auch um einen in den Straßengraben geschleuderten Menschen kümmern müßte, selbst wenn dieser — hinterher betrachtet — nicht einmal verletzt sei.

Wenn das Reichsgericht in der einen Entscheidung davon ausgeht, daß „in der Regel" unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben von Menschen in Erscheinung treten müsse und in der anderen Entscheidung (ohne besondere Begründung einer Ausnahme von der Regel) feststellt, daß eine Beschränkung dieser Art nicht anzunehmen sei, so widerspricht sich das. Richtig dürfte sein, daß eine unmittelbare Gefahr in dem erwähnten Sinne in der Regel nicht vorzuliegen braucht, um einen eine Hilfeleistungspflicht auslösenden Unglücksfall anzunehmen. Die Begriffsmerkmale des Unglücksfalles können durchaus ohne eine solche unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder bedeutende Sachgüter gegeben sein.

---

[25]) RGSt. 71/200 ff. (202/203). Vgl. auch Georgakis S. 10.

[26]) Entgegen der offenbar anderen Auffassung des Tatrichters im Falle der Entscheidung des Reichsgerichts vom 19. 12. 1940 kann die Voraussetzung der Verletzung des gesunden Volksempfindens nur eine Einschränkung der Strafbarkeit unterlassener Hilfeleistung bedeuten. Denn die vom Gesetzgeber aufgezählten drei Nothilfefälle erfordern an sich schon Hilfeleistung jedes Mitmenchen; vgl. auch die bereits mehrfach angeführte amtliche Begründung.

[27]) Vgl. Georgakis, S. 5.

[28]) D.R. 1941/925 ff. (926).

b) Aus dem Gesichtspunkt der Erfordernisse der Hilfeleistungspflicht nach gesundem Volksempfinden muß auch erkannt werden, wie sich der Täter hätte verhalten müssen, damit er im Sinne der Pflicht des § 330c hilft. „Helfen" bedeutet grundsätzlich ein positives Tun, welches menschlichen Beistand zum besonderen sozialen Ziel hat und durch die Umstände einer gegebenen Lage bestimmt wird. Im Einzelfall kann sich ein Helfen im Beistehen erschöpfen, was auch durch einfaches Dasein, Zurseitestehen und Bekümmern, durch Zusprechen[29]) erfolgen kann. Damit ist grundsätzlich der Umfang der Hilfeleistungspflicht umrissen. Wie der Schwimmer einem Ertrinkenden durch Herausholen aus dem Wasser „hilft", tut dies der Nichtschwimmer dadurch, daß er dem Ertrinkenden etwas zuwirft, damit er sich über Wasser hält. Eine gegebenenfalls nur mögliche Aufmunterung, die Kräfte nicht erlahmen zu lassen, bis nahende sachgemäße Hilfe da ist, ist unter Umständen auch schon ein Helfen.[30]) Der § 330c verlangt keine irgendwie bestimmte Tätigkeit, jeder muß so „helfen", wie e r e s gerade a m b e s t e n k a n n.[31])

c) Nach seinem Wortsinn wie nach seiner sozialen Sinnbedeutung ist „Helfen" insbesondere ein an sich nur „dienliches" Tun, unabhängig von dem wirklichen Eintritt des Erfolges, den es bezwecken soll, sein gesetzlicher Sinn im Rahmen des § 330c ist, soweit erkennbar, kein anderer. Daraus folgt:

1. Es muß gem. § 330c „geholfen" werden, gleichgültig, ob ein letzter Hilfeerfolg auch möglich ist, oder nicht, ob z. B. ein Schwerverletzter ohne, wie trotz Hilfe sterben müßte.
2. Der § 330c kann selbst niemals eine Erfolgsabwendungspflicht schaffen.[32])

Diese Erkenntnisse führen zur richtigen Beurteilung von Sachverhalten, die trotz augenscheinlicher Erfüllung des § 330c anderweite — schärfere — strafrechtliche Ahndung des Täters verlangen, wenn man sie auf Grund von Beziehungen des Täters zum Betroffenen betrachtet. Blaschick erörtert solche Fälle.[33])

---

[29]) L.G. Köln ebenso in dem oben S. 1 angeführtem Urteil.

[30]) Nach Georgakis (S. 9) ein Verhalten, das „seinem Wesen nach eine Unterstützung (!) der Schadensabwehr bedeutet, eine Tätigkeit also, die tatsächlich irgendwie geeignet ist, zur Abwehr einer bestimmten Gefahr zu dienen".

[31]) Vgl. RG. D.R. 1941/925 ff. (926) sowie Georgakis, S. 11/12 und 15.

[32]) Es ist deshalb die Begründung der Entscheidung RGSt. 71, 189 abzulehnen, wonach wegen Verletzung des § 330c Mord angenommen wird. Weil den Täter eine Erfolgshaftung im Hinblick auf endgültige Abwendung eines Unglücksfalles nicht trifft, kann unter Berücksichtigung des Sachverhaltes der Entscheidung keinesfalls Mord angenommen werden.

[33]) Die Hilfeleistungspflicht des § 330c StGB. S. 20/21.

W e g e n des hinzugekommenen Erfolges sind Eltern, die ihr Kind entgegen dem Gebot des § 330c nicht vom Tode des Ertrinkens retteten, nicht nach § 330c strafbar, sondern aus dem Gesichtspunkt der fahrlässigen oder vorsätzlichen Tötung, während ein Dritter — ohne Beziehungen zu dem gleichen Kinde — t r o t z des hinzugekommenen Erfolges nur nach § 330c strafbar ist usw. Diesen Ausführungen von Blaschick ist im wesentlichen[34]) beizutreten; es erscheint jedoch notwendig, noch besonders hinzuzufügen, daß die Eltern nicht straffrei ausgehen, wenn der Erfolg aus irgendwelchen Gründen nicht eintrat und gegebenenfalls auch nicht versuchte vorsätzliche Tötung anzunehmen ist. Es ist dann auch bei ihnen noch die Prüfung des Sachverhaltes auf Grund des § 330c möglich. Denn der § 330c wendet sich an jedermann, also auch an Eltern ihres betroffenen Kindes. Entsprechendes gilt für die übrigen von Blaschick angeführten Beispiele. Es wird also in gewissen Fällen ein Sachverhalt, der für „Unbeteiligte" nur den § 330c erfüllt, von einem anderen weiteren strafgesetzlichen Tatbestand erfaßt, der ein unechtes Unterlassungsdelikt darstellt. Weil die Erfolgsabwendungspflicht dem Täter eine besondere Garantenstellung[35]) gegenüber einem Betroffenen gibt und diese die mehr allgemeine Pflicht des § 330c bedeutend überragt, ist in solchen Fällen in erster Linie zu prüfen, ob das oder jenes unechte Unterlassungsdelikt nicht erfüllt ist[36]) und demnach zu urteilen.

Die verschieden mögliche Subsumption eines Sachverhaltes macht es der Vollständigkeit halber nötig, die Konkurrenzfrage zu streifen: Diese kann dahin beantwortet werden, daß eine Konkurrenz zwischen § 330c und unechten Unterlassungsdelikten des StGB. nicht denkbar ist, soweit diese wegen des durch die unterlassene Hilfeleistung eingetretenen Schadens in Frage kommen könnten (z. B. §§ 222, 223, 226). Denn die Annahme eines echten Unterlassungsdeliktes, ohne jede Erfolgsabwendungspflicht, schließt die Möglichkeit der gleichzeitigen Annahme eines unechten Unterlassungsdeliktes aus, das ja gerade eine Erfolgsabwendungspflicht, gleich aus welchem Rechtsgrunde, notwendig zur Voraussetzung hat.[37])

---

[34]) Im Bergführerfall dürfte die Erfolgsabwendungspflicht des Bergführers nicht schon dadurch hinfällig sein, daß der andere seinen Weisungen nicht folgt. Denn damit muß ein Bergführer erfahrungsgemäß rechnen.

[35]) Vgl. Nagler, a.a.O. S. 59

[36]) Bei einem Arzt, der einem Patienten gem. § 330c nicht Hilfe leistete, obwohl er ihn bereits „in Behandlung" hatte, ist also in erster Linie zu prüfen, ob er je nach Sachlage wegen Körperverletzung oder fahrlässiger oder vorsätzlicher Tötung zur Rechenschaft zu ziehen ist. Der Vertrag mit dem Patienten schuf für ihn eine besondere Erfolgsabwendungspflicht. Entsprechend gilt auch hier das in Anm. 34 Gesagte.

[37]) Ebenso Georgakis, S. 16, a.M. Metzger, Grundriß S. 54.

d) Grundsätzlich muß in eigener Person geholfen werden. Diese Pflicht fließt aus der Bestimmung des Gesetzgebers „Wer . . .". Die Frage z. B. einer Vertretungsmöglichkeit wird im Einzelfall nach gesundem Volksempfinden zu beurteilen sein unter Beachtung des Grundsatzes der Hilfeleistungspflicht in eigener Person. Diese Pflicht kann durch besondere Verknüpfung des Täters mit der Nothilfelage verstärkt werden.[38])

Der Umfang der Hilfeleistungspflicht kann selbstverständlich, wie die Hilfeleistungspflicht an sich selbst, auch nicht etwa abhängig sein von einer Sicherung irgendwelcher Unkosten oder gar Entschädigung für die Hilfeleistung.

e) Es sind die Umstände dargelegt, die eine Hilfeleistungspflicht nach § 330c begründen und es ist auch ihr Umfang behandelt. Es erwächst danach die Frage, wann sie entsteht und wann sie endet.

Die Merkmale eines Nothilfefalles und der Hilfeleistungspflicht nach gesundem Volksempfinden im Einzelfall sind trotz ihrer begrifflichen Selbständigkeit in der Vorschrift des § 330c zu etwas Untrennbarem verknüpft, wie die bisherigen Ausführungen verschiedentlich ergaben. Daraus folgt auch, daß beide Merkmale nicht zeitlich getrennt vorliegen dürfen. Soweit eine Anwendung des § 330c über den § 2 in Frage steht, müssen sie entsprechend dem Grundgedanken des § 330c in absehbarer Zeit gleichzeitig vorzulegen drohen. Im Hinblick auf den zweiten Fall, der der Entscheidung des Reichsgerichts vom 19. Dezember 1940 zu Grunde lag, hätte bei unmittelbarer Anwendung des § 330c der Hilferuf[39]) am 13. 3. den Täter erreichen müssen, hätte er strafbar sein sollen, weil er eine Hilfeleistung unterließ. Bei Anwendung des § 330c über den § 2 hätte der Sachverhalt ergeben müssen, daß wegen der Atemnot der Patientin am 10. 3. gleichzeitig der Eintritt eines Nothilfefalles in nächster Zeit drohte.

Die Pflicht zur Hilfeleistung beginnt für den Täter erst, wenn er von den Umständen, die seine Pflicht begründen, Kenntnis hat.[46]) Aus der Notwendigkeit des zeitlichen Zusammentreffens der beiden Tatbestandsmerkmale folgt wieder, daß beide Merkmale in dem Augenblick vorliegen müssen, in dem der Täter von den Umständen, die die

---

[38]) Vgl. RGSt. 74, 69 ff.

[39]) Wenn in diesem Zusammenhang von einem Hilferuf die Rede ist, so ist dabei nicht nur an die engste Wortbedeutung zu denken. Der Hilferuf kann durch eine Lage an den Täter herangetragen werden, wie z. B. der Anblick eines am Wegrande besinnungslos daliegenden Menschen, einen Hilferuf i. S. des § 330c ausmachen muß. Das ergibt das gesunde Volksempfinden.

[40]) Hier können leicht Irrtumsmöglichkeiten auftauchen, die zu Gunsten des Täters berücksichtigt werden müssen, es handelt sich um außerstrafrechtliche Irrtumsfälle im Sinne der Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Hilfeleistungspflicht begründen, Kenntnis erhält.[41]) Der Nothilfefall darf deshalb nicht etwa schon wieder erledigt sein, wenn der Ruf zur Hilfeleistung ergeht, wie es im zweiten Fall der Entscheidung des Reichsgerichts vom 19. Dezember 1940 war.[42]) Immer jedenfalls, wenn ein Unglücksfall im Zusammenhang mit einer Krankheit gegeben sein soll, oder im Zusammenhang mit Lagen oder Zuständen, die gewöhnlich keine Unglücksfälle sind, und ganz besonders bei einer Anwendung des § 330c über den § 2, ist darauf zu achten, daß nicht der spätere Geschehnisablauf zur Begründung einer Lage als Nothilfefall im Zeitpunkt des Hilferufes herangezogen wird.[43])

Wann endet nun die Hilfeleistungspflicht? Sie hört auf, wenn objektiv keine Hilfeleistung mehr nötig oder möglich ist. Das kann aus Gründen sein, die beim Betroffenen wie beim Hilfeleistungspflichtigen liegen. Die Entscheidung im einzelnen Fall ist dort nicht schwer, wo eine Betätigung angewendet wurde oder angewendet werden mußte, die sich durch ein augenfälliges Ergebnis erledigte, sei es positiver wie negativer Art.[44]) Wo die Hilfeleistungstätigkeit nicht derart enden kann, wie z. B. beim Zuspruch, muß ihr Ende nach Sachlage unter dem Gesichtspunkt des gesunden Volksempfindens festgestellt werden. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die nicht veröffentliche Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. Juni 1940 (5 D 275/40), wonach die Hilfeleistungspflicht wieder aufleben kann, wenn sie für den Täter zunächst durch Hilfeleistung seitens eines anderen erschöpft war, jener andere die Hilfeleistung aber wieder einstellte. Diesem Satz ist beizutreten. Eine Nothilfelage erfordert für den Betroffenen Hilfeleistung, gleichviel, ob zwischendurch oder vorher ein anderer Helfer tätig war, der dann aber irgendwie ausfiel, oder nicht ausreichte.

f) Besteht nun eine Hilfeleistungspflicht gemäß § 330c auch dann, wenn der Betroffene einen Unglücksfall selbst herbeigeführt hat?[45])

Die Frage dürfte damit zu beantworten sein, ob auch in einem solchen Fall das gesunde Volksempfinden eine Hilfeleistung gebietet oder nicht.

---

[41]) RGSt. 74/69 ff. (72) ebenso.

[42]) Der Nothilfefall mag dort am 10. 3. bestanden haben, am 11. 3. erging aber erst der Ruf!

[43]) RG. D.R. 1941/925 ff. (926) „Für den Fall der Anwendbarkeit des § 330c kann nur das Bild der Sachlage zu dem Zeitpunkt in Betracht kommen, der für die Feststellung der allgemeinen Pflicht zur Hilfeleistung maßgeblich ist.

[44]) Z. B. der Ertrinkende ist gerettet worden bzw. er ist ertrunken.

[45]) Die Entscheidung RGSt. 71, 187 ff. (189) läßt die Frage offen, die amtl. Begründung a.a.O. bejaht sie, wenn auch mehr obenhin: „es wird auch anzunehmen sein . . .".

Die Selbstverursachung könnte fahrlässig wie vorsätzlich erfolgt sein. Es unterliegt dabei keinem Zweifel, daß die fahrlässige wie auch die grob fahrlässige Herbeiführung eines Unglückfalls eine Hilfeleistungspflicht gemäß § 330c nicht ausschließt. Eine menschliche Lage, die nach § 330c, wie erörtert, ein Unglücksfall ist, ist für den Betroffenen eine derart schwere, daß die Hilfeleistungspflicht nach gesundem Volksempfinden nicht dadurch aufgehoben wird, daß die Lage von dem Betroffenen selbst fahrlässig oder gar grob fahrlässig verschuldet wurde, mag der Betroffene auch Vorwürfe schwerster Art verdienen.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung eines Unglücksfalles erscheint es zunächst wesentlich, ob ein Schaden an der Person des Betroffenen herbeigeführt wurde oder an Sachwerten. Bei Unglücksfällen, die den Betroffenen an seiner Person schädigten, dürften bei vorsätzlicher Herbeiführung verschiedene Möglichkeiten hinsichtlich des Beweggrundes denkbar sein, die beachtlich erscheinen. Es ist nicht selten vorgekommen, daß sich jemand zu Versuchszwecken im Interesse der Wissenschaft vorsätzlich in eine Lage begab, die schließlich einen Unglücksfall für ihn ausmachte.[46]) Wegen des Beweggrundes der vorsätzlichen Herbeiführung hat auch in diesem Fall der Betroffene nach gesundem Volksempfinden den Anspruch auf Hilfeleistung nicht verloren. Die Hilfeleistungspflicht muß also in solchen Fällen bejaht werden.

Wie aber, wenn z. B. die Begehungsart eines Selbstmordes eine Lage des Betroffenen schafft, die, äußerlich gesehen, ein Unglücksfall ist? Es wäre da an den Fall eines Nichtschwimmers zu denken, der in tiefes Wasser springt, um Selbstmord zu begehen. Selbstmord ist nach unserer Rechtsauffassung nicht strafbar und ebensowenig Beihilfe dazu. Nach Rechtslehre und Rechtsprechung hat auch nach heutiger Rechtsauffassung der Mensch das Recht, über seinem Körper zu bestimmen.[47]) Die Volksgemeinschaft hat aber trotzdem grundsätzlich ein Interesse an der Erhaltung von Gesundheit und Leben ihrer Mitglieder. Wenn auch weder Selbstmord noch Beihilfe dazu strafbar sind, so wird deshalb das Interesse der Volksgemeinschaft am einzelnen nicht aufgehoben und es kann deshalb in einem solchen Fall nicht davon die Rede sein, daß eine Pflicht zur Hilfeleistung gemäß § 330c nach gesundem Volksempfinden nicht bestünde. Aber der Selbstmörder will gar keine Hilfeleistung haben, er lehnt sie sogar ab, weil sie seinem Ziele entgegenwirken würde. Das ist das Wesentliche. Der Wille eines Selbstmörders, der einer Hilfeleistung entgegensteht, die an sich gemäß § 330c geboten wäre, ist beachtlich und schließt deshalb die Rechtswidrigkeit der Unterlassung der Hilfeleistung aus. Dieses

[46]) Man denke an die weltberühmten Selbstversuche Deutscher Ärzte.
[47]) Eberhardt Schmidt, S. 91 ff. – Ausnahme: § 142 StGB.

Ergebnis ist auch billig. Denn, wer nicht strafbar ist, weil er erst einem Nichtschwimmer Beihilfe leistete, als er in selbstmörderischer Absicht ins tiefe Wasser sprang, kann nicht nachher Bestrafung verdienen, weil er bei dem in selbstmörderischer Absicht herbeigeführten „Unglücksfall" nicht „hilft", den Selbstmörder nicht wieder aus dem Wasser holt. Diesem Ereignis steht das gesunde Volksempfinden nicht entgegen. Die zunächst geleistete Hilfe zur Bewerkstelligung des Selbstmordes wäre bestimmt mehr zu beanstanden als die hernach unterlassene Hilfeleistung. Aus diesem Grunde muß bei solchen Anlässen eine Hilfeleistungspflicht nach gesundem Volksempfinden entfallen.[48])

Wenn der Selbstmörder indessen — wie nicht selten — sein Vorhaben wieder aufgeben möchte, er ertrinkend um Hilfe ruft und damit zu erkennen gibt, daß er eine Hilfeleistung nicht mehr ablehnen will, dann muß gemäß § 330c geholfen werden. Ein Ausschluß der Rechtswidrigkeit der Unterlassung der Hilfeleistung ist dann nicht mehr gegeben. Das gesunde Volksempfinden fordert jetzt die Hilfeleistung, obwohl der Unglücksfall ursprünglich vorsätzlich von dem Betroffenen selbst herbeigeführt worden war. Das Interesse der Volksgemeinschaft am einzelnen ist jetzt unter dem Gesichtspunkt des Strafrechtes durch den entgegenstehenden Willen des Betroffenen nicht mehr zurückgedrängt und gebietet die Hilfeleistung gemäß § 330c.

Ist der einer Hilfeleistung entgegenstehende Wille eines Betroffenen auch beachtlich, wenn es sich um einen Unglücksfall handelt, der „Sachen" betrifft? Es liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit, diese Frage eingehend zu untersuchen, sie soll lediglich als grundsätzlich zu beachtendes Problem angeschnitten werden. Nach heutiger Rechtsauffassung besteht Hilfspflicht zweifelsfrei, wenn der Unglücksfall Volksgut wenigstens wesentlich beeinträchtigen würde. So z. B., wenn Erntevorrat durch Blitzschlag entzündet ist und zu verbrennen droht. In einem solchen Fall muß der einer Hilfeleistung entgegenstehende Wille etwa des Eigentümers unbeachtlich sein, Hilfeleistung wäre gemäß § 330c geboten, ihre Unterlassung strafbar.[49])

---

[48]) Georgakis schneidet S. 10/11 das Problem an. Den Fall eines Unglücksfalles i.V.m. einem Selbstmord behandelt er nicht, für die übrigen Fälle ist er im Ergebnis gleicher Meinung; vgl. die Entscheidung des O.L.G. Breslau HRR. 1928 No. 2240. Dieser Entscheidung (noch zu § 360 Ziffer 10) dürfte beizutreten sein. Einer polizeilichen Aufforderung muß auch im Falle eines Selbstmordversuches zu entsprechen sein, um der staatlichen Autorität willen. Im Falle des Selbstmordversuches eines Geisteskranken liegt auch im Sinne der obigen Ausführungen kein beachtlicher Wille des Betroffenen vor, gegebenenfalls jedoch außerstrafrechtlicher Irrtum des Täters (z. B., wenn der Täter nicht erkennt, daß der Selbstmörder geisteskrank ist).

[49]) Mit der einen Ausnahme im Falle des Selbstmordes ist der amtlichen Begründung zur Frage der Selbstverursachung eines Unglücksfalles durch den Betroffenen nach alledem beizutreten.

g) Unterlassene Hilfeleistung ist also nicht immer strafbar, selbst wenn Unglücksfälle im Sinne des § 330c vorliegen. Sind nun demgegenüber Lebenslagen denkbar, die begrifflich keine Unglücksfälle i. S. des § 330c darstellen, aber trotzdem eine Hilfeleistung derart fordern, daß ihr Unterlassen nach deutschem Rechtempfinden strafwürdig erscheint und deshalb auch strafbar ist?

Diese Fragestellung ist nur nach Schaffung des § 2 StGB. n. F. möglich geworden. Nach dieser Vorschrift kann auch bestraft werden, wer eine Tat begeht, die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient; anwendbar soll diesfalls das Gesetz sein, dessen Grundgedanke am besten paßt.

Der Grundgedanke des § 330c ist das Gebot einer Hilfeleistung nach gesundem Volksempfinden a n j e d e r m a n n bei aufgeführten und damit a u s s c h l i e ß l i c h f e s t g e l e g t e n A n l ä s s e n. Diese Anlässe sind „Unglücksfälle", „gemeine Gefahr" und „gemeine Not". Deshalb darf der § 330c über den § 2 dort keine Anwendung finden, wo nicht jedermann als hilfeleistungspflichtig angesehen werden könnte[50]) und ebenso dort nicht, wo etwa eine Notlage typisch anderer Art als der im § 330c festgelegten drei Nothilfefälle angenommen werden müßte. Das läßt der Inhalt des § 2 nicht zu, der die Verletzung des Grundgedankens eines anderen Strafgesetzes verlangt und damit gleichzeitig auch die Beachtung der Grundgedanken des heranzuziehenden anderen Strafgesetzes.

Dem Grundgedanken der Hilfeleistungspflicht nach § 330c dürfte es entsprechen, daß eine Hilfeleistung schon erfolgen muß, wenn einer der im § 330c aufgeführten Nothilfefälle zwar n o c h n i c h t eingetreten ist, sein Eintritt aber g e w i ß b e v o r s t e h t.[51])

Um einem wesentlichen Merkmal z. B. des „Unglücksfalles" Rechnung zu tragen, müßte deshalb in dem vom Reichsgericht in der Entscheidung vom 19. Dezember 1940 gedachten Beispiel für eine Anwendbarkeit des § 330c über den § 2 der Sachverhalt dahin vervollständigt sein, daß der plötzliche Eintritt des Vorkommnisses droht. Das angenommene Erfordernis eines schon eingetretenen Schadens dürfte demgegenüber fehlen können. Bei dem Reichsgerichts-Beispiel würde der § 330c unmittelbar zur Anwendung gelangen müssen. Denn eine Verschlimmerung eines schon vorhandenen Schadens bdeutet ein Drohen weiteren Schadens im Sinne der Definition des Reichsgerichts.

---

[50]) Vgl. RG. D.R. 1941, 925 ff. (927).

[51]) Diese Annahme ist — entgegen Georgakis, S. 7/9 nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich so eine Erfolgsabwendungspflicht ergäbe, die ja für § 330c gerade ausgeschlossen ist (vgl. oben S. 14 ff.). Denn für die Abwendung des Erfolges im Sinne des Eintritts des Schadens selbst, hier der Verwirklichung des Unglücksfalles, haftet der Täter auch in diesem Falle nicht, um seiner Hilfspflicht zu genügen.

V. Ist der Arzt nach § 330c StGB. auch hilfeleistungspflichtig in Ausübung seines Berufes?

Die Fähigkeit zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, die Menschen körperlich betroffen haben, weist nahezu zwangsläufig auf den Arzt als Hilfeleistungspflichtigen hin. Wie oben abgeleitet, schafft der § 330c jedoch kein Sonderrecht für eine Berufsgruppe von Menschen, also auch nicht für den Berufsstand der Ärzte. Er schafft damit also auch keine besonderen Berufspflichten als solche, wie es nach der bereits besprochenen Meinung von Kallfelz sein müßte. Andererseits ist niemand von der Erfüllung dieser Pflicht befreit. Deshalb ist insbesondere niemand von der Hilfeleistungspflicht nach § 330c befreit, wenn der Nothilfefall für ihn zufällig in Ausübung seines Berufes erwächst, also auch nicht der Arzt.

Bewer ist der Ansicht, der § 330c habe mit der ärztlichen Tätigkeit überhaupt nichts zu tun.[52]) Er führt sogar aus, selbst wenn ein Arzt unberechtigterweise, vielleicht unter Außerachtlassung aller der Pflichten und Sorgfalt, die ihm sein Beruf auferlege, einen Besuch verweigert habe, sich daraus nicht ergeben solle, daß er nach § 330c zu bestrafen wäre. Denn mit der Erfüllung der ärztlichen Berufspflicht habe diese Bestimmung, so sagt Bewer weiter, nichts zu tun. Bewer läßt seine Meinung in der Aufstellung des Satzes gipfeln, der Arzt müsse allein darüber entscheiden, ob er einem Patienten besuchen könne oder nicht.

Eine Auffassung, daß der Arzt darüber entscheiden müsse, unter dem Gesichtspunkt des Strafgesetzes also auch allein darüber entscheiden dürfe, ob er einen Patienten aufsucht oder nicht, findet weder im Wortlaut des § 330c, noch in seinem Sinn die geringste Stütze. Dieser Auffassung Bewer's kann keinesfalls beigetreten werden. Daß andererseits die besondere Fähigkeit, in einer Lage die letztenendes allein sachgemäße Hilfe leisten zu können, nicht dazu führen darf, um deswillen einen Unglücksfall aus eine Lage zu machen, ist oben verschiedentlich besprochen.[53]) Soweit Bewer, a.a.O., S. 171, die Leitsätze der Entscheidung des Reichsgerichts zusammenstellt und dabei erklärt, das Reichsgericht habe ausgeführt, daß die Berufspflichten des Arztes auf einer ganz anderen Ebene als derjenigen lägen, die von § 330c erfaßt würde, legt er die Entscheidung offenbar unrichtig aus. Es ist keineswegs ausgesprochen, daß die Erfüllung ärzt-

---

[52]) Deutsches Ärzteblatt, 1941, 169 ff. in einer Besprechung der Entscheidung des RG. D.R. 1941, 925 ff.

[53]) In diesem Sinne weist Bewer a.a.O. S. 170 mit Recht darauf hin, wer anfange, den § 330c in irgend einer Weise auf die Pflichten des Arztes anzuwenden, der finde den Weg nicht wieder heraus.

licher Berusspflichten mit einer Hilfeleistungspflicht nach § 330c überhaupt nichts zu tun haben könnte. Das Reichsgericht hat lediglich zum Ausdruck gebracht, daß trotz Mangels der letzten Erfüllung des Tatbestandes des § 330c ein Arzt durch die Standesgerichtsbarkeit zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn sein Verhalten nach den Vorschriften der RÄrzteO. zu beanstanden bleibt. Ein Verstoß eines Arztes gegen seine Berufspflichten braucht nicht den Tatbestand des § 330c voll auszufüllen, in anderen Fällen wird die Anwendung des § 330c aber nicht ausgeschlossen, weil anläßlich der Ausübung des ärztlichen Berufes der Tatbestand des § 330c erfüllt wurde.

Der Arzt ist danach hilfeleistungspflichtig gemäß § 330c auch in Ausübung seines Berufes. Dies gilt ganz besonders dann, wenn der Unglücksfall bei einem Patienten eintritt, den er behandelt.[54]) Sonst ist das Bestehen eines Behandlungsvertrages jedoch nebensächlich und es braucht nicht mehr oder weniger mit einem Zwang zum Abschluß eines Vertrages operiert zu werden,[55]) der § 330c zieht auch ohne die Fiktion eines Zwangsvertrages.

Im Hinblick auf die Ausführungen über die Hilfeleistungspflicht durch den Täter selbst soll abschließend mit Bezug auf den Arzt darauf hingewiesen sein, daß ein Arzt grundsätzlich einen Nothilfefall nicht an einen anderen Berufsgenossen v e r w e i s e n darf, andererseits dürfte es nicht zweifelhaft sein, daß er etwa seinen Assistenten oder einen ihm sonst gerade tatsächlich zur Verfügung stehenden Berufsgenossen als Vertreter e n t s e n d e n darf, wenn dieser genau so gut und genau so schnell Hilfe leisten kann, wie er selbst. Im Einzelfall wird das „Sich-Vertreten-Lassen" unter dem Gesichtspunkt zu würdigen sein, ob der Täter dadurch auch und ausreichend „half", indem er für einen Vertreter sorgte.

VI. Die Schuld.

a) Das Unterlassen einer Hilfeleistung im Nothilfefalle allein ist noch nicht strafbar. Der Täter muß schuldhaft nicht geholfen haben. Dabei ist es nicht zweifelhaft und es ist zur Begründung dafür nichts näheres auszuführen, daß Vorsatz und diesem gleichgestellt bedingter Vorsatz den Täter strafbar sein lassen.

b) Wie ist es mit fahrlässigem Verschulden bestellt? Nach seinem Strafnahmen wie nach seiner Stellung im Abschnitt des StGB., der „Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen" umfaßt, behandelt der § 330c ein Vergehen. Die Strafbarkeit eines Täters wegen eines Ver-

---

[54]) Vgl. oben S. 14 ff.
[55]) So offenbar Coermann-Wagner S. 78/79 und Liertz-Paffrath S. 185.

gehens verlangt — im Gegensatz bei Übertretungen — grundsätzlich die stärkere Schuldform des Vorsatzes; die fahrlässige Begehung eines Vergehens reicht nicht aus, es sei denn, das Gesetz bestimmt ausdrücklich die Fahrlässigkeit als ausreichende Schuldform. Nach der allgemeinen Technik des StGB. ist also fahrlässiges Nichthelfen gem. § 330c nicht strafbar. Eine besondere Prüfung der Vorschrift ergibt dazu folgendes:

Zur Erfüllung des Tatbestandes des § 330c gehört es, daß das Unterlassen der Hilfeleistung dem gesunden Volksempfinden widerspricht, daß es mit dem Sittengebote der völkischen Gemeinschaftsordnung unverträglich ist.[56]) Letzteres kann aber nur ein vorsätzliches Verhalten oder ein Verhalten mit bedingtem Vorsatz sein. Fahrlässiges Unterlassen der Hilfeleistung mag noch so unerfindlich und noch so unverständlich sein, unverträglich mit dem Sittengebote der völkischen Gemeinschaftsordnung ist es nicht.

Nach alledem kann Fahrlässigkeit als Schuldform gem. § 330c nicht genügen.[57])

c) Die Erkennbarkeit einer Lage als Unglücksfall spielte nach den Ausführungen oben S. 8 eine Rolle für die Entscheidung der Frage, ob ein Unglücksfall im Sinne des § 330c eine Hilfspflicht auslöst. Diese Erkennbarkeit ist nochmals erheblich und zwar für die Beurteilung des Sachverhaltes im Hinblick auf die Schuld. Bei der Würdigung eines Sachverhaltes in der Praxis dürfte sich übrigens an dieser Stelle eine Fülle von beachtlichen Irrtumsmöglichkeiten für den Täter ergeben. Die Vielfalt des täglichen Lebens im Hinblick auf Unglücksfälle im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs läßt es unnötig erscheinen, den Satz zu belegen. Für Unglücksfälle, die sich im Zusammenhang mit einer Gesundheitsstörung darbieten und bei denen gerade ein Arzt als Helfer in Frage kommt, soll auf Fehldiagnosen hingewiesen werden, deren es leider genug gibt, seien sie hinterher betrachtet verständlich oder nicht. In der Praxis dürften hierbei für die Wahrheitsfindung zu Gunsten wie zu Ungunsten eines Arztes als Täter gem. § 330c ganz besondere Schwierigkeiten auftauchen. Die Forderung des § 330c, daß die Weigerung der Hilfeleistung dem gesunden Volksempfinden zuwiderlaufen muß, gebietet dabei zweifellos Ausschluß der Möglichkeit der Annahme einer Fehldiagnose als Grund für den Täter, daß er nicht „half". Da dem Richter die nötige Sachkunde fehlt, ist hier dem Sachverständigen andererseits eine besondere Verantwortung aufgebürdet, darüber zu wachen, daß sich

---

[56]) Vgl. RGSt. 71/200 ff. (202, 203).

[57]) RGSt. 71/200 ff. (204) 74/69 ff. (71) ebenso. In der Rechtslehre a.M. lediglich Schwarz. Anm. zu § 330c.

ein Arzt nicht ungerechtfertigt hinter einer angeblichen Fehldiagnose verschanzt, um die maßgebend gewesene rücksichtslose Gesinnung zu verbergen, die der § 330c gerade bestrafen will.

Das tatrichterliche Urteil, das zu der Entscheidung des Reichsgerichts vom 19. Dezember 1940 führte, gibt Anlaß zu folgenden Erörterungen zur Schuldfrage:

Die tatsächlichen Feststellungen, die im Reichsgerichtsurteil wiedergegeben sind, hätten ebenfalls mangels ausreichend feststehender Schuld des angeklagten Arztes nicht zur Verurteilung genügt, wenn man den objektiven Tatbestand als gegeben hätte ansehen können: in dem ersten Fall war dem Arzt von dem Schwiegersohn der Patientin lediglich dessen Auffassung über eine schwere Erkrankung bekannt gemacht worden, Krankheitssymptome waren von ihm nicht mitgeteilt. Dem angeklagten Arzt konnte also objektiv über einen Unglücksfall nichts bekannt geworden sein. Wenn der Arzt keine Krankheitssymptome erfragte, handelte er im Hinblick auf § 330c möglicherweise fahrlässig, aber nicht, wie zur Bestrafung erforderlich, vorsätzlich. Der Arzt ist gemäß § 330c auch nicht verpflichtet, sich durch einen Besuch zu vergewissern, ob vielleicht ein Unglücksfall vorliegen könnte, wenn ihm nur mitgeteilt wird, es läge jemand, sei es auch schwerkrank, zu Bett. Der Arzt muß sich aber an die Symptome halten, die ihm etwa von anderen bekannt gemacht werden. In dem zweiten Fall lag nach dem Sachverhalt zunächst nur eine einfache Angina vor und als der Arzt um den Besuch ersucht wurde, wurde ihm der Zustand, von dem er nach dem ersten Befund ausgehen konnte, als zwar nicht gebessert, sondern als „eher leicht verschlechtert" bezeichnet. Unter Berücksichtigung des früheren Befundes und des Krankheitsberichtes des Mannes dieser Patientin im Augenblick der Bitte um einen Besuch lag deshalb sogar Fahrlässigkeit des Arztes außer Bereich jeder Erörterungsmöglichkeit. Auch nach dem Hinweis, daß die Patientin am Tage zuvor keine Luft hätte bekommen können, brauchte seitens des Arztes ebenfalls nichts zu geschehen, wenigstens nichts gemäß § 330c, weil dieser Zustand bereits behoben war und nichts darauf schließen ließ, daß er in Kürze gewiß wiederzukehren drohte (§ 330c über § 2).

d) Für den Täter muß schließlich noch folgendes gelten: Die Einschränkung des Hilfeleistungsgebotes nach den Erfordernissen des gesunden Volksempfindens zwingt auch beim ersten Teil des Tatbestandes § 330c zu einer Untersuchung dahin, ob in der Person des Täters nicht Gründe vorhanden waren, die eine Hilfeleistungspflicht gerade für ihn ausschließen. Eine solche Berücksichtigung wird vom Gesetzgeber im zweiten Teil des Tatbestandes des § 330c ausdrücklich angeordnet. Eine Hilfeleistungspflicht soll dabei dann nicht bestehen,

wenn ihrer Erfüllung nur mit erheblicher eigener Gefahr und unter Verletzung anderer wichtiger Pflichten hätte genügt werden können, mit anderen Worten: Bei aller Beanspruchung dessen, was die Volksgemeinschaft um ihrer selbst willen vom einzelnen Volksgenossen fordern kann, soll es nicht mehr sein, als gerade von ihm erwartet, ihm billigerweise zugemutet werden kann. Dieser Grundgedanke des zweiten Teils des Tatbestandes kann und muß Richtschnur bei der Abwägung der Hilfeleistungspflicht des Täters auch beim ersten Teil des Tatbestandes sein. Das ergibt ohne Zwang die Bestimmung des Gesetzgebers, daß die Hilfeleistungspflicht nach gesundem Volksempfinden im Einzelfall festzustellen ist. Denn das gesunde Volksempfinden fordert selbstverständlich auch im ersten Teil des Tatbestandes, das zu berücksichtigen, was einem Täter im zweiten Teil des Tatbestandes ausdrücklich zugestanden wird. Auf der anderen Seite muß nach gesundem Volksempfinden im Einzelfall a u c h g e g e n den Hilfeleistungspflichtigen „Persönliches" herangezogen werden. Es kämen insoweit vertragliche Pflichten in Frage oder solche aus vorherigem Tun.[58]) Auch eine besondere Eignung als Helfer wäre gegen den Täter zu berücksichtigen, wie z. B. gerade die des Arztes wegen seiner Sachkunde. Hier wäre übrigens den Gedankengängen von Kallfelz Rechnung zu tragen, wenn er gerade vom Arzt besonderes verlangt.[59])

VII. Nachwort.

Die Tatsache erfolgter Konflikte verschiedener Ärzte mit dem § 330c StGB., der ja ein gemeingefährliches Vergehen behandelt, nötigt zu einer Feststellung: Eine „Arztkrise" ist dadurch nicht offenbar geworden. Außenseiter weist jeder Berufsstand auf. Man darf auch nicht daran vorübergehen, daß der Tod von Menschen dem Arzt fast täglich begegnet, der Laie einen Tod gern als vermeidbar gewesen ansieht, ihn leicht dem Arzte selbst als dessen menschlicher Unzulänglichkeit zurechnet und ihn deshalb gern zur Verantwortung gezogen wissen möchte.

Eine Gesetzesbestimmung wie die des § 330c StGB. verführt leicht dazu, eine Handhabe gegen einen Arzt vor allem dann zu bieten, wenn ihm eine fahrlässige Tötung — begangen durch Unterlassung — nicht nachgewiesen werden kann, er aber in Bezug auf einen verstorbenen Menschen irgendwie gefehlt hat. Das ist die Gefahr des § 330c StGB. für den Arzt, solange diese Gesetzesstelle, wenn auch nicht

---

[58]) Vgl. RGSt. 74/89 ff.
[59]) Vgl. oben S. 10.

bewußt, als Notbehelf benutzt und ihr Tatbestand nicht klar genug erkannt wird, was sich leider bisher gezeigt hat. Es kann und muß grundsätzlich der Standesgerichtsbarkeit überlassen bleiben, dort Verhaltungsweisen von Ärzten zu ahnden, wo allgemeine strafrechtliche Bestimmungen dazu nicht ausreichen, der Arzt als solcher aber gefehlt hat.[60]) Die Standesgerichtsbarkeit hat es, wie Bewer mit Recht bemerkt, in der Hand, berufsabträgliche Verhaltungsweisen gemäß § 52 RÄrzteO. zu berücksichtigen. Danach kann ein Arzt aus dem Berufsstand für dauernd ausgeschlossen und sogar festgestellt werden, daß er unwürdig ist, Arzt zu bleiben. Das alles ist nicht einmal nach § 330c i. V. m. § 42 1 StGB. möglich. Die Staatsaufsicht gemäß § 80 RÄrzteO. ff. gibt schließlich auch dem Nichtarzt die Gewißheit, daß durch die Standesgerichtsbarkeit gegen Ärzte dort und so vorgegangen wird, wo und wie es geboten ist.

---

[60]) Zustimmend: Bewer, a.a.O., S. 171; a.M. Kallfelz, D.R. 1941/927 ff. (928).